

Der Elternunterhalt

VORTRAG AM 20.05.2019 IM ANWALTVEREIN NÜRNBERG-FÜRTH
VON RA BORIS SEGMÜLLER

Gang des Abends

2

- ▶ Fall 1
- ▶ Anspruchsgrundlage
- ▶ Gesetzliche Forderungsübergänge
- ▶ Auskunft des Trägers
- ▶ Auskunft weiterer Verpflichteter
- ▶ Leistungsfähigkeit
- ▶ Bedarf
- ▶ Unterhaltszahlung
- ▶ Berechnungsbeispiele und Lösung

Fall 1:

3

In Ihrer Kanzlei erscheint in Begleitung seiner Ehefrau EM. Er berichtet, dass er Bevollmächtigter für seinen mittlerweile 79 jährigen Vater ist. Der Vater ist seit dem 01.05.2019 im Pflegeheim und hat dort den Pflegegrad 4. Hierfür erhält der Vater 1.775 € Pflegegeld. Die Mutter lebt noch zu Hause in dem Haus der Eltern. Die Rente des Vaters beträgt 1.200 €. Die Mutter erhält eine Rente von 700 €. Das Pflegeheim kostet für den Pflegegrad 4 ca. 3.200 € im Monat. EM hat Einkünfte in Höhe von netto 3.000 €. Die Ehefrau des EM hat Einkünfte in Höhe von 2.000 € netto im Monat. EM hat keine weiteren Geschwister.

EM hat zwei Kinder, die bereits mit der Ausbildung fertig sind und nicht mehr zu Hause wohnen. Diese sind selbstständig.

Anspruchsgrundlage

4

- ▶ Ausgangspunkt auch hier §§ 1601 ff BGB

§ 1601 Unterhaltsverpflichtete

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Voraussetzung:

- ▶ Verwandtschaft
- ▶ In gerader Linie

Abstammung

5

§ 1589 Verwandtschaft

(1) Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

(2) (weggefallen)

Abstammung

6

- ▶ Blutsverwandtschaft
 - ▶ Erste Abstammungslinie
 - ▶ Mutterschaft nach § 1591 BGB
 - ▶ Vaterschaft nach § 1592 BGB
- ▶ Minderjährigen Adoption nach §§ 1754, 1755 BGB
 - ▶ Begründung eines neuen Verwandtschaftsverhältnisses mit dem/den Annehmenden
 - ▶ Vollständige Beendigung des Verwandtschaftsverhältnisses zu dem/den bisherigen Verwandten.
 - ▶ Rückausnahme
- ▶ Volljährigen Adoption

Gesetzliche Forderungsübergänge

7

- ▶ § 93 SGB XII Überleitungsanzeige bei erbrachten Leistungen
- ▶ § 94 SGB XII Übergang von Ansprüchen bei erbrachten Leistungen
- ▶ §§ 115, 116 SGB X gehen vor vgl. § 93 Abs. 5 SGB XII.

Gesetzliche Forderungsübergänge

8

§ 116 Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser **auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen** hat, die der **Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen** und sich auf **denselben Zeitraum** wie der vom Schädiger zu leistende **Schadenersatz beziehen**. Dazu gehören auch

1. die **Beiträge**, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die **Beiträge zur Krankenversicherung**, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach **begrenzt**, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, **soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist**.

Gesetzliche Forderungsübergänge

9

- ▶ Voraussetzung für §§ 93, 94 SGB XII:
 - ▶ Leistung erbracht
 - ▶ Kein Anspruch gegen anderen Leistungsträger nach § 12 SGB I:

„§ 12 Leistungsträger

Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.“

- ▶ Schriftliche Anzeige
- ▶ „An den anderen“
- ▶ Folge:
- ▶ => Übergang des Anspruchs bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen

Gesetzliche Forderungsübergänge

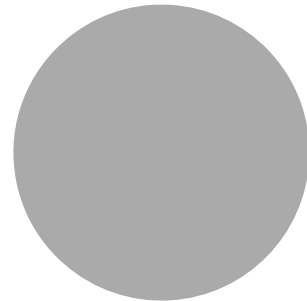
10

- ▶ Überleitungsanzeige ist
 - ▶ Verwaltungsakt
- ▶ Anhörung durchzuführen
- ▶ Überleitung von **schuldrechtlichen Ansprüchen auf Träger**, vgl. SG Giessen, Urteil vom 21.04.2015, S 18 SO 84/13.

Auskunft

11

- ▶ §§ 93, 94 SGB XII i.V.m. § 1605 BGB
und/oder
- ▶ § 117 SGB XII



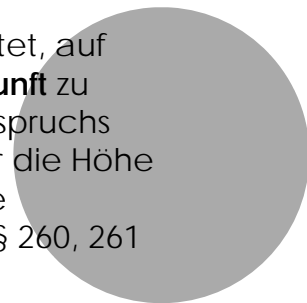
Auskunft

12

§ 1605 Auskunftspflicht

(1) Verwandte in **gerader Linie** sind einander verpflichtet, auf **Verlangen** über ihre **Einkünfte** und ihr **Vermögen Auskunft** zu **erteilen, soweit** dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung **erforderlich** ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf **Verlangen Belege**, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen. Die §§ 260, 261 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Vor Ablauf von **zwei Jahren** kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später **wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat**.



Auskunft

13

- ▶ US muss Auskunft erteilen, vgl. 1605 BGB
- ▶ Wer muss noch Auskunft erteilen?
- ▶ Auskunftspflicht auch der Geschwister untereinander!
- ▶ Keine Auskunftspflicht der Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister?
- ▶ Grundlage § 242 BGB, wer hätte es gedacht!
 - ▶ Vgl. BGH FamRZ 2003, 1836.
- ▶ Widersprüchlich?
- ▶ Gegenüber Behörde besteht ein Auskunftsanspruch der Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister aus Gesetz.
- ▶ Warum? => Berechnung des Gesamteinkommens und Haftungsquote

Auskunft

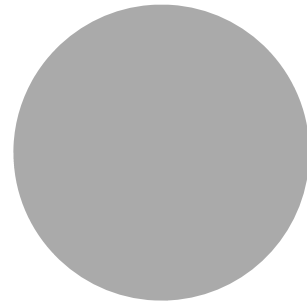
14

- ▶ Inhalt:
 - ▶ Persönliche Verhältnisse
 - ▶ Einkünfte
 - ▶ Nach BGH auch Forderungen und über Familienunterhaltsanspruch, vgl. BGH FamRZ 2011, 24;
- ▶ Form:
 - ▶ Übersichtliches Verzeichnis
 - ▶ Wie im sonstigen Unterhaltsrecht über die Einkünfte, Lohnnachweise, BWA, etc.
- ▶ Informationspflicht des UG/Trägers bei Änderung der Verhältnisse:
 - ▶ Noch keine Entscheidung des BGH
 - ▶ Wohl nachrangig, Hauß Rn. 959.

Auskunft

15

- ▶ Beschränkung/Ausschluss der Auskunft?
- ▶ Auskunft setzt möglichen Anspruch voraus.
 - ▶ (P) § 1611 BGB Erlöschen des Unterhaltsanspruchs?
 - ▶ Ja, vgl. OLG Bamberg FamRZ 1998, 741.



Auskunft

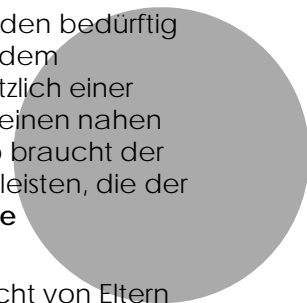
16

§ 1611 Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung

(1) Ist der Unterhaltsberechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden, hat er seine eigene Unterhaltungspflicht gegenüber dem Unterhaltspflichtigen **gröblich vernachlässigt** oder sich vorsätzlich einer **schweren Verfehlung** gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen **Angehörigen** des Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht, so braucht der Verpflichtete nur einen Beitrag zum Unterhalt in der Höhe zu leisten, die der Billigkeit entspricht. **Die Verpflichtung fällt ganz weg, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.**

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf die Unterhaltungspflicht von Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern nicht anzuwenden.

(3) Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen



Auskunft

17

- ▶ Unterhaltsanspruch geht unter nach § 1611 BGB
- ▶ Beispiele:
 - ▶ Zeugen Jehovas
 - ▶ Vernachlässigung des Kindes vgl. BGH NJW 2004, 3109.
 - ▶ Kein Unterhalt vom UG gezahlt wurde als der US berechtigt war

Auskunft

18

- ▶ Auch der UG muss Auskunft erteilen. § 1605 BGB gilt auch für diesen.
- ▶ Träger wollen ungern Auskunft erteilen;
 - ▶ => Auffordern Auskunft über die Einkünfte/Vermögen zu erteilen.
- ▶ Rechtsweg: Familiengericht; => Übergang des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs

Auskunft

19

- ▶ Gemäß § 1605 BGB muss Schwiegerkind keine Auskunft geben.
- ▶ Bei der ersten Anforderung durch Träger muss keine Auskunft erteilt werden
- ▶ => Sinnvoll?
- ▶ Auskunftsanspruch im Rahmen einer Intakten Ehe/Lebenspartnerschaft ?
 - ▶ => Nein! OLG Karlsruhe FamRZ 1993, 1481
- ▶ Jedoch Auskunft vom Schwiegerkind muss nach § 117 SGB XII erteilt werden, vgl. LSG NRW FamRZ 2010, 599.

Bedürftigkeit der Verwandten gemäß § 1602 BGB

20

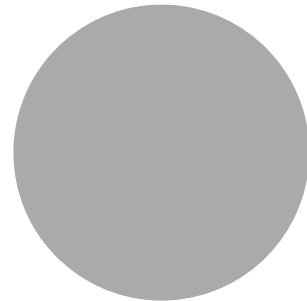
§ 1602 Bedürftigkeit

- (1) Unterhaltsberechtigter ist nur, **wer außerstande ist**, sich selbst zu **unterhalten**.
- (2) Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

Bedarf

21

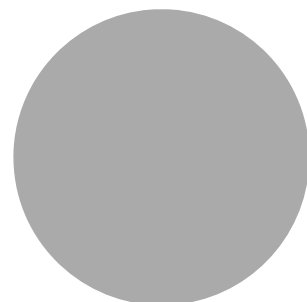
- ▶ Zusammensetzung des Bedarfs:
 - ▶ Elementarbedarf
 - ▶ Vorsorgebedarf
 - ▶ Mehrbedarf
 - ▶ Taschengeld
 - ▶ Sonderbedarf
 - ▶ Kranken- und Pflegeversicherung
 - ▶ Äußerst selten Altersvorsorgeunterhalt, Warum? Bereits Rentenbezug
- ▶ Unterbringungskosten => Heimkosten



Bedarf

22

- ▶ Bedürftigkeit des UG?
 - ▶ Einsetzbare eigene Einkünfte
 - ▶ Ruhegehalt,
 - ▶ Pension,
 - ▶ Vermögenserträge,
 - ▶ Unterhaltsanspruch gegen über Ehegatten
 - ▶ Pflegegeld
- ▶ Unterbringung
 - ▶ Unterbringung/Heimaufnahme muss notwendig sein
 - ▶ Eingruppierung in Pflegestufe nötig
 - ▶ Neue Pflegestufen = Pflegegrade, vgl. §§ 14, 15, 43 SGB XI



Bedarf

23

- ▶ Vollstationäre Pflege gemäß § 43 Abs. 2 SGB XI:

(2) Für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen übernimmt die Pflegekasse im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Der Anspruch beträgt je Kalendermonat

1. 770 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2,
 2. 1 262 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3,
 3. 1 775 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4,
 4. 2 005 Euro für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5.
- ▶ Für Pflegestufe 1: 125,00 € Zuschuss, gemäß § 43 Abs. 3 SGB XI
 - ▶ ABER § 90 Abs. 2 SGB XII

Bedarf

24

- ▶ => UG muss eigenes Vermögen verwerten
- ▶ Verflüssigung aller Vermögenswerte,
 - ▶ Verkauf von Immobilien, nicht, wenn über Vermietung/Verpachtung Bedarf gedeckt werden kann
 - ▶ Verkauf von Wertpapieren
 - ▶ Rückabwicklung von Schenkungen
 - ▶ Auszahlung von Versicherungen
 - ▶ Veräußerung von Habseligkeiten, wie Schmuck, Edelmetall, Münzen, Uhren, Teppiche, Fahrzeuge, etc.

Sonstige Einkünfte des UG

25

- ▶ Ziehen von Naturalleistungen?
 - ▶ Pflegeversprechen
 - ▶ Unmöglichkeit der Leistungserbringung
 - ▶ Fehlende vertragliche Regelung
 - ▶ Auslegung des Übergabevertrages
 - ▶ Ersparter Zeitaufwand des US => Zahlungsanspruch des Übergebers = UG.
 - ▶ Höhe? Einzelfall und Vertragsauslegung, bspw. Engagieren einer Hilfskraft, vgl. BGH 29.01.2010, V ZR 139/09
 - ▶ Übergabevereinbarungen/Deputate
 - ▶ Regelmäßiger Essensbezug, bspw. Eier, Butter, Brot, Teilnahme an Mahlzeiten, Obst/Gemüseabgabe
 - ▶ Sachleistungen:
 - ▶ Erstattung durch US, da ersparte eigene Aufwendungen, vgl. BGH 23.01.2003, V ZB 48/02.

Immobilienverwertung durch UG

26

- ▶ Verwertung der selbstbewohnten Immobilie durch UG?
 - ▶ Sofern allein bewohnt, ist zu verwerten
- ▶ Veräußerungspflicht, wenn Ehegatte/Lebensgefährte/-in noch in der Immobilie wohnt?
 - ▶ Auch hier kein Schutz, vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII,
 - ▶ Keine angemessene Größe
 - ▶ Kein Schonvermögen für den UG mehr
 - ▶ ABER: § 91 SGB XII: unbillige Härte => darlehensweise Gewährung der Leistung denkbar

Teuer oder billig? Heimkosten

27

- ▶ Welche Heimkosten sind noch angemessen?
- ▶ Bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen, vgl. § 1610 BGB
- ▶ Eltern leiten die vermögensrechtliche Stellung nicht von den Kindern ab. Keine Lebensstandardgarantie für UG
- ▶ Angemessenheit der Heimkosten können und müssen überprüft werden, vgl. BGH, 23.10.2002, XII ZR 266/99
- ▶ Heim im Ausland?
 - ▶ Regionale Umsiedelung zumutbar, a.A. OLG Karlsruhe 28.07.2010, 16 UF 65/10
 - ▶ Auch bei schwerst Dementen?
 - ▶ US ist meist Betreuer des UG und kann steuernd auf Heimauswahl eingreifen, aber Problem, dass hier der Einwand des teureren Heimes hierdurch verloren geht.

Leistungsfähigkeit nach § 1603 BGB

28

§ 1603 Leistungsfähigkeit

(1) Unterhaltspflichtig ist **nicht**, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen **außerstande ist**, ohne **Gefährdung seines angemessenen Unterhalts** den Unterhalt zu gewähren.

- ▶ Wie hoch ist angemessener Unterhalt?
- ▶ Rückgriff auf Düsseldorfer Tabelle

Selbstbehalt

29

- ▶ Kind derzeit 1.800,00 €, enthalten 480 € Wohnkosten
- ▶ Schwiegerkind 1.400,00 €, enthalten 380 € Wohnkosten
- ▶ Abzug von KU, sofern eigene Kinder noch bezugsberechtigt.
- ▶ 45 % des den Selbstbehalt übersteigenden Betrages verbleibt zusätzlich dem Kind/Schwiegerkind, vgl. BGH FamRZ 2010, 1535.
- ▶ Erhöhung der Selbstbehalte durch höhere Wohnkosten?
 - ▶ Tatsächliche Belastung zählt. Lebensstandard des Kindes.

Leistungsfähigkeit nach § 1603 BGB

30

- ▶ Problem: Bestimmung des zur Verfügung stehenden Einkommens
 - ▶ Angestellt oder Selbstständig?
- ▶ Übliche Problemkreise bei der Bestimmung des Nettoeinkommens
- ▶ (P) Zusatzleistungen des Arbeitgebers
 - ▶ Geschäftswagen
 - ▶ Betriebsrente
 - ▶ Vermögensaufbau
 - ▶ Spesen
- ▶ Wohnvorteil
- ▶ Taschengeldanspruch des US gegen Ehegatten

Wohnvorteil

31

- ▶ Verminderung des Wohnvorteils durch
 - ▶ Zins- und Tilgungsleistungen, **vgl. BGH 18.01.2017, XII ZB 118/16**
 - ▶ Nichtumlegbare Verwalterkosten
 - ▶ Sonstiges insbesondere umlegbare Kosten nicht abzugsfähig.
 - ▶ Vgl. BGH FamRZ 2014, 538.

Abzüge

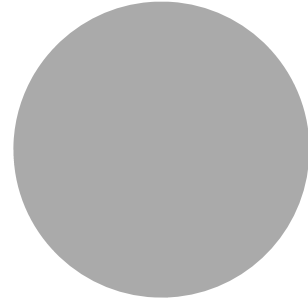
32

- ▶ Steuern
- ▶ Sozialabgaben
 - ▶ Krankenversicherung
 - ▶ Gesetzliche Rentenversicherung
 - ▶ Pflegeversicherung
 - ▶ Arbeitslosenversicherung

Vermögensverwertung/Vermögensschutz des US

33

- ▶ Altersvorsorgevermögen
- ▶ Weiteres Schonvermögen
- ▶ Notbedarfsvermögen/Notgroschen
- ▶ Immobilie
- ▶ Berechnung
- ▶ Sonstige Vermögenswerte
 - ▶ Versicherungen
 - ▶ Bargeld
 - ▶ Zweckgebundene Ansparungen für Investitionen in Immobilie



Altersvorsorgeschonvermögens

34

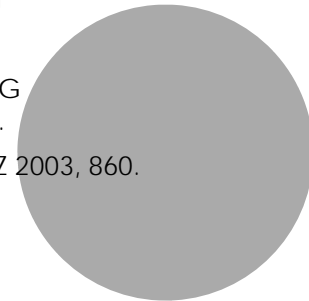
- ▶ Keine Höchstgrenze!
- ▶ Kein fixer Betrag
- ▶ Beginn des Ansparens jederzeit auch nach Kenntnis des Unterhaltsbedarfs möglich
- ▶ Auflösung und Verbrauch nach Ende der Unterhaltspflicht möglich?
 - ▶ Ja, Argument aus BVerfG FamRZ 2005, 1051: Prinzip der Gleichzeitigkeit von unterhaltsrechtlicher Bedürftigkeit und unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit
- ▶ Ende des Ansparzeitraums?
 - ▶ Erreichen der Regelarbeitsgrenze; Warum? Hiernach findet der Verbrauch statt, vgl. BGH FamRZ 2010, 1535



Altersvorsorgeschonvermögen

35

- ▶ Für Schwiegerkind keine Beschränkung der Verwendung
- ▶ Grenze => Unvernünftigkeit
- ▶ Überschreiten der Grenzen von 5%/25% möglich, vgl. OLG Zweibrücken 06.06.2014, 2 UF 176/12, nicht veröffentlicht.
- ▶ Für alle gilt: **Wahlfreiheit der Anlageform!** Vgl. BGH FamRZ 2003, 860.
 - ▶ Oldtimer
 - ▶ Ansparplan
 - ▶ Aktien
 - ▶ Wertpapiere
 - ▶ Edelmetalle
 - ▶ Immobilien
 - ▶ Etc.



36

	Unterhaltspflichtiger	Gatte
Sozialversicherungspflicht	<input checked="" type="checkbox"/> Sozialversicherungspflicht	<input checked="" type="checkbox"/> Sozialversicherungspflicht
Beamter	<input type="checkbox"/> Beamtin / Beamter	<input type="checkbox"/> Beamtin / Beamter
Bruttoeinkommen <input checked="" type="checkbox"/> Jahreseinkommen	100.000,00 €	35.000,00 €
Beitragsbemessungsgrenze <input type="checkbox"/> neue BL	76.200,00 €	76.200,00 €
Einkommen > Beitragsbemessungsgrenze	23.800,00 €	- €
Alter	50	45
Erwerbsjahre ab 18. Lebensjahr	32	27
Altersvorsorge: 5% x 100.000,00 + 20% x 23.800,00	9.760,00 €	1.750,00 €
mit 4% aufgezinsten Betrag von 9.760,00 über 32 Jahre =	611.966,33 €	82.397,38 €
Summe	694.363,71 €	
Schonvermögen nach § 851c ZPO	118.000,00 €	91.000,00 €

Leistungsfähigkeitsbegrenzung

37

	Kind	Schwiegerkind
Einkünfte	3.000,00 €	2.000,00 €
Anteil am Gesamteinkommen in %	60,00%	40,00%
Selbstbehalt 1.800 € + 1.440 €	1.800,00 €	1.440,00 €
Resteinkommen		1.760,00 €
Haushaltersparnis 10%		176,00 €
Resteinkommen - Sockelbehalt		1.584,00 €
1/2 von Resteinkommen		792,00 €
zzgl. Selbstbehalt = Familieneinkommen		4.032,00 €
Leistungsfähigkeit		968,00 €
	580,80 €	387,20 €
		580,80 €
Haftungsquote	348,48 €	232,32 €

Lösung:

38

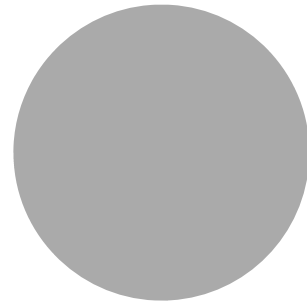
EM hat einen Bedarf von 3.200 € zzgl. Taschengeld in Höhe von 110,43 €. Einkünfte in Höhe von 1.200€. Pflegegeld Pflegerad 4 in Höhe von 1.775 €. Deckungslücke 335,43 €.

Leistungsfähigkeit des Kindes 348,48 €.

Literatur

39

- ▶ Hauß: Elternunterhalt
- ▶ BGH NJW 2019, 1439ff
- ▶ Düsseldorfer Tabelle



40

RA Boris Segmüller
Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Medizinrecht
Sowie Fachanwalt für Familienrecht

RAe Oberhof&Schober

Spittlertorgraben 49
90429 Nürnberg

Telefon: 0911 / 92 90 500
Telefax: 0911 / 92 90 50 20

Email: kanzlei@oberhofundschober.de

